

(Abg. Dr. Mangler.)

(A) erfahren habe, sollen in der durch Verordnung zu begründenden neuen Behörde die Apothekergehilfen allerdings eine Vertretung erlangen, und da wird vielleicht die Frage der Beteiligung der Drogisten doch noch einmal einer neuen Prüfung unterzogen werden können. Jedenfalls besteht immerhin die Möglichkeit, daß wir, wenn wir einmal ein solches Landesgesundheitsamt ins Leben rufen, dann auch gewissermaßen volle und reine Wirtschaft machen, daß wir die Sache von Grund auf regeln und allen Beteiligten Gelegenheit geben, ihre Wünsche zur Geltung zu bringen. Gerade die Drogisten und außerdem auch die Fabrikanten der Nahrungsmittelbranche, überhaupt die Nahrungsmittelindustriellen scheinen offenbar ein ganz besonderes Interesse daran zu haben, wie das Landesmedizinalkollegium oder vielmehr das Landesgesundheitsamt zusammengesetzt ist; gerade sie — ob mit Recht oder Unrecht, kann ich natürlich nicht beurteilen — machen in der Presse und in den Fachvereinigungen besonders darauf aufmerksam, daß wir, wenn wir ein Landesgesundheitsamt schaffen, dabei ihnen ganz besonders entgegenkommen müssen. Uns bestimmt also zu unserem Antrage die Rücksicht auf Handel und Industrie, aber natürlich nicht allein auf Handel und Industrie, denn es kommen tatsächlich alle Erwerbsgruppen und nicht zuletzt auch die Landwirtschaft in Frage, die ja auch bei der Frage der Veterinärkommission ganz besonders beteiligt ist. Also alle Erwerbsgruppen sind gleichmäßig an dieser Frage interessiert, und deshalb haben wir den Antrag eingebracht, eine so wichtige Materie nicht auf dem Wege der bloßen Verordnung zu regeln, sondern die Regierung zu ersuchen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, die womöglich noch von diesem Landtage verabschiedet werden kann, weil ja die Etatberatung bei Kap. 52 uns mit der Frage sowieso noch näher beschäftigen wird.

Ich ersuche Sie also, in der Meinung, daß es sich um einen Antrag handelt, dem jede Partei zustimmen kann, um Zustimmung zu unserem Antrage.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Staatsminister Graf Bixthum v. Cassädt: Meine Herren! Das Ministerium des Innern hat von den ersten Vorarbeiten an, die sich bei der beabsichtigten Verschmelzung des Landesmedizinalkollegiums und der Kommission für das Veterinärwesen nötig machen, damit gerechnet, daß die Stände ein lebhaftes Interesse an der Angelegenheit nehmen und wünschen

könnten, die Vorschriften, die dem künftigen Landesgesundheitsamte seine Begründung und Einrichtung geben werden, vor ihrem Erlasse kennen zu lernen. Es beabsichtigte deshalb von Haus aus, die von ihm in Aussicht genommene Verordnung im Entwurfe den Kammern oder Deputationen vorzulegen, wenn ein solcher Wunsch ausgesprochen werden sollte. Gelegenheit zu dieser Vorlegung konnte die Beratung von Kap. 52 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats bieten, wo die beim Landesgesundheitsamt entstehenden Bedürfnisse angefordert werden.

Der Verordnungsentwurf, der den beteiligten Kreisen zur Aussprache zugegangen ist und zu dem verschiedene, nicht immer unter sich in Einklang stehende Abänderungsanträge gestellt worden sind, ist augenblicklich noch nicht ganz fertig, wird es aber voraussichtlich in allernächster Zeit werden.

Selbstverständlich wird das Ministerium des Innern etwaige Anregungen aus der Mitte der Kammer auf Abänderungen des Entwurfes einer Prüfung unterziehen und, wenn irgend tunlich, berücksichtigen.

Ob es angängig und zu empfehlen ist, das Landesgesundheitsamt durch Gesetz und nicht, wie es das Ministerium des Innern bisher beabsichtigt hat, auf dem Wege der Verordnung einzurichten, darüber wird man verschiedener Meinung sein. Über diese Frage wird sich eingehender in der Deputation sprechen lassen. Erachtet man für die Ausgestaltung des Landesgesundheitsamtes eine größere Bewegungsfreiheit als wünschenswert, wie es das Ministerium des Innern schon deshalb tut, weil es sich hierbei für Sachsen um eine Neuschöpfung handelt, so wird man den Verordnungsweg vorziehen müssen. Dieser Weg ist auch seinerzeit bei der Errichtung des Landesmedizinalkollegiums und der Kommission für das Veterinärwesen und ebenso bei der Errichtung der Technischen Deputation beschritten worden, und ihn sind ebenso das Reich, Bayern und Württemberg, die bereits ähnliche gemeinschaftliche Körperschaften besitzen, ihrerseits vorangegangen. Nur der dem Kaiserl. Gesundheitsamte beigegebene Reichsgesundheitsrat hat durch § 43 des Reichs-Neuchengesetzes vom 30. Juni 1900 eine gewisse gesetzliche Grundlage gefunden, die aber ganz allgemein gehalten ist und die wesentliche Regelung dem Bundesrate und Reichskanzler überläßt. Notwendig ist ein Akt der Gesetzgebung jedenfalls nicht, da das Landesgesundheitsamt — ich betone das im Gegensatz zu den Befürchtungen, von denen der Herr Antragsteller auszugehen scheint — mit behördlichen Befugnissen